

muthmaßliche Bedarf gedeckt, noch weniger aber die Möglichkeit geboten worden sein, an Tilgung des vorhandenen Deficits zu denken; es blieb daher kein anderer Weg übrig, als die Beiträge und zwar mindestens in der geschienenen Maße zu erhöhen. Die Erlassung der gedachten Verordnung, welche überdies hinsichtlich ihrer Form den Vorschriften der Verfassungsurkunde entspricht, war daher vollkommen gerechtfertigt und es empfiehlt demnach die Deputation:

„die auf Grund von §. 88 der Verfassungsurkunde erlassene Verordnung vom 21. Febr. 1854 nachträglich zu genehmigen“, wie dies in der zweiten Kammer bereits geschehen ist.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun wohl hier in Bezug auf den soeben von dem Herrn Referenten vorgelesenen Antrag das Wort zu ergreifen sein, sofern Jemand dies zu thun gedenkt; da dies nicht der Fall ist, so würde ich auf diesen Antrag die Frage zu richten haben. Es empfiehlt die Deputation: „die auf Grund von §. 88 der Verfassungsurkunde erlassene Verordnung vom 21. Februar 1854 nachträglich zu genehmigen.“ Ich frage, ob die Kammer diesem Antrage ihrer Deputation beitrifft? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Hennig:

Was nun den Abschluß der ganzen abgelaufenen Periode (1852, 1853 und 1854), so wie den muthmaßlichen Bedarf der nächsten drei Jahre (1855, 1856 und 1857) anlangt, so ist aus den von der Brandversicherungscommission an das Ministerium des Innern erstatteten Vorträgen (vergl. die Beilagen A und E) Folgendes zu entnehmen:

Das gesammte Deficit, wie es sich am Schlusse des Jahres 1854 bei der Brandkasse herausgestellt hat, beträgt

983,333 Thlr. 9 Ngr.,

nämlich:

787,440 Thlr. 16 Ngr. 7 Pf. wirkliche Kassenschuld, und
195,892 = 22 = 3 = Betrag des mitverwendeten und wieder zu restituirenden Vorschuffonds.

uts.

Bei Veranschlagung des Bedarfs auf die Jahre 1855/57 hat die Brandversicherungscommission zunächst die Durchschnittsberechnungen von den zuletzt vergangenen drei, sechs und neun Jahren zu Grunde gelegt. Der jährliche Durchschnitt beträgt:

von den letzten 3 Jahren 1852/54

909,615 Thlr. 12 Ngr. 3½ Pf.,

von den letzten 6 Jahren 1849/54

678,542 Thlr. 25 Ngr. 8½ Pf.,

von den letzten 9 Jahren 1846/54

591,759 Thlr. 20 Ngr. 1 Pf.

Werden die vorstehenden Summen zusammengezogen, so beträgt die Durchschnittssumme

726,639 Thlr. 9 Ngr. 4¾ Pf.

Die Commission hat jedoch für angemessen gehalten, daß bei Berechnung des Bedarfs die letzte Summe von

726,639 Thlr. 9 Ngr. 4¾ Pf.

und der jährliche Durchschnitt von den letzten drei Jahren an

909,615 Thlr. 12 Ngr. 3½ Pf.

mit

818,127 Thlr. 11 Ngr. 8¾ Pf.

zu Grunde gelegt und hiernach der präsumtive Bedarf in runder Summe zu

800,000 Thlr. jährlich

veranschlagt werde, wonach der muthmaßliche Gesamtbedarf auf die ganze dreijährige Periode

2,400,000 Thlr.

beträgt.

Rechnet man hierzu noch:

787,440 Thlr. 16 Ngr. 7 Pf. wirkliche, am Ende des Jahres 1854 verbliebene Kassenschuld und

195,892 = 22 = 3 = Betrag des mit verwendeten und wieder zu restituirenden Vorschuffonds,

so ergibt sich, daß in der Finanzperiode 1855/57 überhaupt

3,383,333 Thlr. 9 Ngr.

oder jährlich

1,127,777 Thlr. 23 Ngr.

aufzubringen sind.

Wenn die Brandversicherungscommission nicht für rathlich gehalten hat, den Bedarf niedriger zu veranschlagen, so ist sie, wie sie sagt, von den Erfahrungen geleitet worden, die man in den letzten Jahren fast allerwärts gemacht habe und die von der Art seien, daß für die nächste Zeit eine wesentliche Verminderung der Brände und Immobiliarschäden nicht zu erwarten sei; denn eine nicht zu bestreitende Thatsache sei es, daß die Entstehung der seit einigen Jahren in auffälliger Weise vermehrten Brandfälle zum Theil in gewinnsüchtiger Brandstiftung zu suchen sei. So bedauerlich auch diese Thatsache sei, so habe sie doch bei Aufstellung des präsumtiven Bedarfs nicht außer Acht gelassen werden dürfen. Die Commission hat hierbei die Bemerkung nicht unterdrücken können, daß diese betrübende Erscheinung aller Wahrscheinlichkeit nach zum Theil ihren Grund habe in den bei dem Mobiliarbrandversicherungswesen vorkommenden, freilich nicht so leicht zu beseitigenden Mißbräuchen, denn es sei statistisch nachgewiesen, daß mit der Zunahme der Mobiliarversicherungen auch die Zahl der Brandfälle sich vermehrt habe. Der Gewinn bei einem Brande sei vorzüglich dann möglich, wenn außer den Gebäuden das bewegliche Vermögen möglichst hoch versichert sei, dieser Mißbrauch sei aber bei Versicherung der Mobilien wegen ihrer Eigenschaft viel leichter, als bei Versicherung von Gebäuden.

Um nun den Betrag festzustellen, nach welchem auf die laufende Finanzperiode die Brandversicherungsbeiträge zu erheben sind, hat man den präsumtiven zu

3,383,333 Thlr. 9 Ngr.

veranschlagten Gesamtbedarf einerseits und das muthmaßlich zur Versicherung gelangende Werthscapital andererseits ins Auge zu fassen. Das Gesamtversicherungscapital war nach Angabe der Brandversicherungscommission in der Finanzperiode 1852/54 von

214,353,081¼ Thlr.

bis auf

248,276,381¼ Thlr.,

mithin beinahe um 34 Millionen gestiegen, auch läßt sich